

ULRICH HÖSCH

Eigentum und Freiheit

Jus Publicum

56

Mohr Siebeck

JUS PUBLICUM

Beiträge zum Öffentlichen Recht

Band 56



Ulrich Hösch

Eigentum und Freiheit

Ein Beitrag zur inhaltlichen Bestimmung
der Gewährleistung des Eigentums
durch Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG

Mohr Siebeck

Ulrich Hösch, geboren 1964; Bankkaufmann (Deutsche Bank AG Frankfurt) 1985; 1. Examen (Bayreuth) 1990; Promotion (Bayreuth) 1993; 2. Examen (Berlin) 1994; Habilitation 1999.

Als Habilitationsschrift auf Empfehlung der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth gedruckt mit Unterstützung der Deutschen Forschungsgemeinschaft.

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Hösch, Ulrich:

Eigentum und Freiheit : ein Beitrag zur inhaltlichen Bestimmung der
Gewährleistung des Eigentums durch Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG /

Ulrich Hösch. – Tübingen : Mohr Siebeck, 2000

(Jus publicum ; 56)

ISBN 3-16-147351-5

978-3-16-158061-1 Unveränderte eBook-Ausgabe 2019

© 2000 J.C.B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde-Druck in Tübingen aus der Garamond-Antiqua belichtet, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier der Papierfabrik Niefern gedruckt und von der Großbuchbinderei Heinr. Koch in Tübingen gebunden.

ISSN 0941-0503

Inge Hösch

*03. November 1930

†25. April 1996

zum Gedenken

Wenn ich mit Menschen- und Engelszungen
redete und hätte die Liebe nicht,
so wäre ich ein tönendes Erz
oder eine klingende Schelle.

Und wenn ich prophetisch reden könnte und
wüsste alle Geheimnisse und alle Erkenntnis
und hätte allen Glauben, so dass ich Berge
versetzen könnte, und hätte die Liebe nicht,
so wäre ich nichts.

Und wenn ich alle meine Habe den Armen
schenkte und wenn ich meinen Leib hingeben
würde, um Ruhm zu gewinnen,
und hätte die Liebe nicht,
so würde es mir nichts nützen.

I. Korinther 13

Vorwort

Das Anliegen, das ich mit dieser Habilitationsschrift verfolge, ist, zu belegen, dass die Nutzung von Eigentumsobjekten nicht in den Schutzbereich des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG fällt, sondern als Ausübung von Freiheit dem Schutzbereich anderer Grundrechte zuzuordnen ist. Für den Schutzbereich des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 bleibt dann der Bestandsschutz als subjektiv-rechtliche Ausprägung des rechtsstaatlichen Vertrauensschutzes und vor allem das eigentumsrechtliche Verbot des Eigentümers, anderen die Nutzung der ihm zugeordneten Eigentumsobjekte verbieten zu dürfen.

Mein besonderer Dank gilt meinem Lehrer, Herrn Professor Dr. Wilfried Berg, dafür, dass er mich die Universität als das erfahren hat lassen, was sie sein sollte: einen Ort des Austauschs wissenschaftlicher Meinungen allein zu dem Zweck, das Ganze und dadurch die anderen und sich selbst zu fördern; als ein Ort frei von persönlicher Eitelkeit und hierarchischem Denken, als ein Ort der geistigen Freiheit. Es ist für mich eine schicksalhafte Wendung meines Lebens, dass mein akademischer Lehrer sowie Herr Professor Dr. Dr. h.c. Engelbert Niebler und Herr Professor Dr. Dr. h.c. Walter Schmitt Glaeser mir nach der Referendarzeit in Berlin den Weg zurück an die Universität Bayreuth ermöglicht haben und mir während meiner akademischen Lehrzeit mit gutem Rat stets zur Seite standen. Herrn Professor Dr. Wilfried Berg und Herrn Professor Dr. Dr. h.c. Walter Schmitt Glaeser danke ich darüber hinaus für die zügige Erstellung der Gutachten.

Besonderer Dank gebührt auch meinen Freunden und Kollegen, Frau Dr. Susann Freiburg, Herrn Steffen Kautz, Herrn Dr. Robert Dragunski, Herrn Dr. Arnd Christian Kulow und Herrn Dr. Oliver Freiburg, die in vielen Gesprächen und auf zahlreichen Wanderungen in der Fränkischen Schweiz und im Fichtelgebirge meine Ideen mit mir diskutierten und mir zu vielen Einsichten verholfen haben, ohne die nicht nur diese Habilitationsschrift nicht hätte entstehen können. Schließlich danke ich an dieser Stelle den wissenschaftlichen und studentischen Mitarbeitern, Frau Jutta Dörler, Frau Nicole Weiss, Frau Nicole Spreng, Frau Eva Lein, Frau Miriam Karg, Frau Oda Lehmkuhl, Herrn Henning Völkel, Herrn Axel Junski und Herrn Nils Langeloh für viele wertvolle Hinweise bei der Korrektur des Manuskripts und manche schöne Stunde.

Das Manuskript wurde am 9. Juni 1999 von der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth als Habilitationsschrift ange-

nommen. Entscheidungen und Literatur, die nach diesem Zeitpunkt veröffentlicht wurden, habe ich vereinzelt noch berücksichtigt.

Bayreuth, im Januar 2000

Ulrich Hösch

Inhaltsübersicht

Vorwort	VII
Einleitung	1

§ 1 Der Stand der gegenwärtigen Eigentumsdogmatik insbesondere in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts

A. Der verfassungsrechtliche Schutz individueller Eigentumsrechte	15
B. Die Institutsgarantie	57
C. Die Unterscheidung zwischen primärem und sekundärem Rechtsschutz	74
D. Ergebnis	75

§ 2 Was ist Eigentum unter Geltung des Grundgesetzes?

A. Hinleitung	78
B. Eigentumstheorien	85
C. Die grundgesetzlichen Vorgaben für die Bestimmung des Schutzbereichs von Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG	98
D. Ergebnis	120

§ 3 Das Eigentum als normativ begründetes Verbotswort und seine Gewährleistung in Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG

A. Eigentum als Rechtsverhältnis	123
B. Sind das Eigentum und seine Gewährleistung Menschenrechte?	146
C. Die Ausgestaltung der Gewährleistung des Eigentums	156
D. Die Gewährleistung des Eigentums am Beispiel der Wiedervereinigung	167
E. Ergebnis	177

§ 4 Die Sozialbindung des Eigentums

A. Das Wohl der Allgemeinheit	180
B. Adressat des Art. 14 Abs. 2 GG	189
C. Bestimmung der angemessenen Sozialbindung aus der Perspektive der Gewährleistung des Eigentums und des Eigentümers	203
D. Ergebnis	204

§ 5 Die Abgrenzung von Enteignung und Inhaltsbestimmung des Eigentums(rechts)

A. Die Enteignung	207
B. Die Inhalts- und Schrankenbestimmung	238
C. Ergebnis	248

§ 6 Die Vergesellschaftung von Eigentumsrechten

A. Einleitung	249
B. Der Tatbestand des Art 15 GG	250
C. Die Grenzen der Vergesellschaftung	263
D. Ergebnis	265

§ 7 Die Nutzung des Bodens und der Anwendungsbereich von Art. 14 GG

A. Einleitung	267
B. Eigentumsrecht und Nutzungsordnung	268
C. Ergebnis	310
Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse	313
Literaturverzeichnis	317
Sachverzeichnis	347

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	VII
Einleitung	1
§ 1 Der Stand der gegenwärtigen Eigentumsdogmatik insbesondere in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts	
A. <i>Der verfassungsrechtliche Schutz individueller Eigentumsrechte</i> ..	15
I. Bürgerliches Recht und gesellschaftliche Anschauung als Ausgangspunkte	15
II. Vermögenswerte private Rechte als Eigentumsobjekt	17
III. Die Immaterialgüterrechte	19
1. Das Urheberrecht	20
2. Das Patentrecht	22
3. Das Warenzeichen (Die Marke)	24
4. Stellungnahme	25
IV. Subjektive öffentliche Rechte als Eigentumsobjekte	27
1. Die Grundlinien der Rechtsprechung	27
2. Der Altersrentenanspruch im Hinblick auf die Kriterien des verfassungsrechtlichen Eigentumsschutzes	28
3. Zusammenfassung	31
V. Der Schutz des Vermögens und bloßer Chancen	31
1. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Auferlegung von Abgaben	32
a) Vermögensteuer	33
b) Erbschaftsteuer	33
c) Stellungnahme	34
2. Bloße Chancen, Interessen oder Aussichten	35
a) Insbesondere der eingerichtete und ausgeübte Gewerbe- betrieb	36
b) Insbesondere der Anliegergebrauch	39
3. Die Pflicht des Eigentümers zur Duldung fremder Benutzungen des Eigentumsobjekts	41

a) Die Zwangseinweisung von Obdachlosen	41
b) Die zwangsweise Benutzung zu kulturellen Zwecken	43
c) Die Öffnung von Monopolen	44
d) Exkurs: Preis- und Vertriebsbindung	45
e) Die erzwungene Duldung fremder Benutzungen als Einschränkung der grundrechtlichen Selbstbestimmung und/oder des Eigentumsrechts [Stellungnahme zu a)–d)] ...	46
4. Handlungsgebote	47
a) Das Baugebot	48
b) Das Rückbau- und Entsiegelungsgebot (Abbaugebot)	49
c) Denkmalschutz	49
d) Die Produktverantwortung	50
e) Anschluss- und Benutzungszwang	51
f) Stellungnahme	52
VI. Die tatbestandlichen Kennzeichen des verfassungsrechtlichen Eigentumsschutzes (Stellungnahme I.–V.)	53
VII. Der Zweck des verfassungsrechtlichen Eigentumsschutzes	55
1. Der Schutz der eigenen Leistung	55
2. Die Grundlage für die eigenverantwortliche Gestaltung des Lebens	56
3. Die Angewiesenheit auf ein Eigentumsobjekt zur eigenverantwortlichen Lebensgestaltung	56
VIII. Zwischenergebnis	57
<i>B. Die Institutsgarantie</i>	<i>57</i>
I. Einleitung	57
II. Die Institutsgarantie als Schranken-Schranke	59
1. Entstehungsgeschichte der eigentumsrechtlichen Institutsgarantie	59
a) Der Schutz vor »linksradikalen Ideen«	59
b) Die Gewährleistung der Privatrechtsordnung	61
c) Der Schutz des Sacheigentums	61
d) Die Gewährleistung hergebrachter Ordnungssysteme? [Stellungnahme zu a)–c)]	62
2. Die objektive Dimension der Grundrechte	63
3. Das Verhältnis der Institutsgarantie zu anderen Schranken- Schranken des Grundgesetzes	66
a) Formelle und materielle Begrenzung der Schranken	66
b) Verhältnismäßigkeit	67
c) Wesensgehaltgarantie und Menschenwürdekern	70
4. Zusammenfassung	71
III. Die Institutsgarantie als Beschränkung grundrechtlicher Freiheit	72

<i>C. Die Unterscheidung zwischen primärem und sekundärem Rechtsschutz</i>	74
<i>D. Ergebnis</i>	75
 §2 Was ist Eigentum unter Geltung des Grundgesetzes? 	
<i>A. Hinleitung</i>	78
<i>B. Eigentumstheorien</i>	85
I. Die Okkupationstheorie	85
1. Darstellung	85
2. Stellungnahme	86
II. Die Arbeitstheorie	87
1. Darstellung	87
2. Stellungnahme	88
a) Der Inhalt des Eigentums in der Arbeitstheorie	88
b) Die Sozialbindung des Eigentums in der Arbeitstheorie	91
III. Das Erstarken zu Eigentumsrechten durch gesellschaftliche Wertzumessung (Vermögens- oder Marktwerttheorie)	91
1. Darstellung	91
2. Stellungnahme	92
IV. Die Property-Rights-Theorie	94
1. Darstellung	94
2. Stellungnahme	96
V. Zusammenfassung	96
<i>C. Die grundgesetzlichen Vorgaben für die Bestimmung des Schutzbereichs von Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG</i>	98
I. Verfahrensprinzipien und politische Optimierungsgebote	98
1. Staatsaufgaben nach dem Grundgesetz	98
2. Die Staatsorganisationsnormen	101
a) Das Demokratieprinzip des Grundgesetzes	101
b) Der Rechtsstaat	103
c) Der Sozialstaat	105
d) Der Umweltstaat	110
II. Die Menschenwürde als Wertnormierung	113
1. Der Mensch	113
2. Würde	114
3. Würde als Recht oder als Wert	115
4. Zusammenfassung	119
<i>D. Ergebnis</i>	120

§ 3 Das Eigentum als normativ begründetes Verbotswort und seine Gewährleistung in Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG	
A. <i>Eigentum als Rechtsverhältnis</i>	123
I. Der »vorrechtliche« Zustand	123
II. Die Zeit vor Inkrafttreten des Grundgesetzes zwischen 1945 und 1949	124
1. Die »idealen« Wirtschaftsordnungen	126
a) Die (freie) Marktwirtschaft	126
b) Die Zentralverwaltungswirtschaft	128
2. Die wirtschaftspolitischen Grundströmungen der Nachkriegszeit	129
a) Der demokratische Sozialismus	129
b) Der Ordoliberalismus	130
3. Faktische Entwicklungen 1945–1949	131
4. Die Bedeutung des Eigentumsgrundrechts	134
III. Der verrechtlichte Zustand	135
IV. Eigentum und Freiheit	138
1. Eigentum als Recht zu verbieten	138
2. Das Vermögen	142
3. Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG als Gewährleistung von Sicherheit	143
V. Zusammenfassung	145
B. <i>Sind das Eigentum und seine Gewährleistung Menschenrechte?</i> ...	146
I. Vorbemerkung	146
II. Kein vorrechtliches Eigentum	147
III. Die Gewährleistung des Eigentums als Menschenrecht?	148
IV. Menschenrechtliche Kriterien zur inhaltlichen Bestimmung der Gewährleistung des Eigentums	149
1. Die Zuordnung eines Leistungsergebnisses	149
2. Private Eigentumsrechte als Ordnungsrahmen gesellschaftlicher Interaktion	151
3. Die Zuordnung von Verantwortung	152
4. Persönliche Selbstbestimmung	154
V. Zusammenfassung	155
C. <i>Die Ausgestaltung der Gewährleistung des Eigentums</i>	156
I. Der Eigentümer	156

II. Der Inhalt der Gewährleistung des Eigentums	156
1. Schutz der Zuordnung und des Einwirkungsverbotese	157
2. Nur ersatzweiser Schutz des Wertese	158
3. Bestandsschutz	159
III. Wer wird durch die Gewährleistung des Eigentums verpflichtet?	160
IV. Wovor schützt die Gewährleistung des Eigentums?	161
1. Allgemeines	161
2. Die mittelbare Beeinträchtigung des Eigentumsrechts durch Beeinträchtigungen des Eigentumsobjektse	162
3. Die unmittelbare Beeinträchtigungen des Eigentumsrechtse .	163
4. Die Beeinträchtigung von Nutzungen als Beeinträchtigung des Eigentumsrechtse?	164
5. Die Beeinträchtigungen des Wertese eines Eigentumsrechtse ..	166
V. Zusammenfassung	167
<i>D. Die Gewährleistung des Eigentums am Beispiel der Wiedervereinigung</i>	167
I. Die Ausgangssituation in der DDR	169
II. Rechtliche Regelung in Einigungsvertrag und Grundgesetz ...	171
1. Inhaltlicher Kern der Regelungen	171
2. Bewertung der Regelungen	173
III. Zusammenfassung	176
<i>E. Ergebnis</i>	177

§ 4 Die Sozialbindung des Eigentums

<i>A. Das Wohl der Allgemeinheit</i>	180
I. Die Sicherung der freiheitlichen Handlungsordnung	181
1. Die Offenhaltungsfunktion	181
2. Der Vertrauensschutz als Bestandteil des Wohlse der Allgemeinheit	183
3. Die Präventionsfunktion	184
a) Die Nutzung von Eigentumsobjektene	185
b) Die Zustandsverantwortung	186
c) Die Ausübung des Verbotsrechtse	187
II. Zusammenfassung	188

<i>B. Adressat des Art. 14 Abs. 2 GG</i>	189
I. Art. 14 Abs. 2 GG als Grundrecht der Nichteigentümer	189
1. Die Sozialbindung von Mietwohnungen	190
2. Das Recht zur Unternehmensmitbestimmung	194
3. Das Recht auf Naturgenuss und Erholung, Art. 141 Abs. 3 Satz 1 Bay. Verf.	196
4. Zusammenfassung	198
II. Art. 14 Abs. 2 GG als Regelungsauftrag an den Gesetzgeber ..	199
1. Die Sozialbindung als Teildefinition des Eigentumsrechts ..	199
2. Die Sozialbindung als Schranke des Eigentumsrechts	201
III. Zusammenfassung	202
<i>C. Bestimmung der angemessenen Sozialbindung aus der Perspektive der Gewährleistung des Eigentums und des Eigentümers</i>	203
<i>D. Ergebnis</i>	204

§ 5 Die Abgrenzung von Enteignung und Inhaltsbestimmung des Eigentums(rechts)

<i>A. Die Enteignung</i>	207
I. Der Enteignungsbegriff	208
1. Der klassische Enteignungsbegriff	208
2. Der weite Enteignungsbegriff (Aufopferungsent eignung) ..	208
3. Der formale Enteignungsbegriff insbesondere des Bundes- verfassungsgerichts	211
4. Die Enteignung als Zwangskontrakt	216
a) Die Rechtmäßigkeit der Enteignung	217
b) Die Enteignung als Zwangskontrakt?	219
c) Gibt es eine zivilrechtliche Enteignung unter Privaten?	220
5. Der Entzug von Teilrechten	223
a) Ist die vorherige rechtliche Fixierung von Teilrechten durch die Rechtsordnung notwendige Voraussetzung einer Enteignung dieser Teilrechte?	223
b) Insbesondere der Anschluss- und Benutzungszwang gem. Art. 24 Abs. 2 Satz 3 BayGO	225
c) Die Beschränkung der Ausübung des Verbotsrechts	228
6. Das Problem des »NUDUM JUS«	230
7. Der Entzug von »Rechtspositionen« und die Beschränkung von Handlungsmöglichkeiten (Folgerungen aus 1.–6.)	233

II. Die Enteignung als rechtmäßige hoheitliche Beseitigung eines konkreten Eigentumsrechts zu dem Zweck, das Eigentumsobjekt einer konkreten, das Allgemeinwohl fördernden Nutzung zuzuführen (vorhabenbezogener Entzug des Verbotsrechts)	235
<i>B. Die Inhalts- und Schrankenbestimmung</i>	238
1. Die Begründung eines Eigentumsrechts	238
2. Die Beschränkung eines Eigentumsrechts	240
3. Die Aufhebung eines Eigentumsrechts	240
4. Die ausgleichspflichtige Inhaltsbestimmung	241
5. Zusammenfassung	248
<i>C. Ergebnis</i>	248
 § 6 Die Vergesellschaftung von Eigentumsrechten 	
<i>A. Einleitung</i>	249
<i>B. Der Tatbestand des Art 15 GG</i>	250
I. Der Wortlaut des Art. 15 GG	250
1. Die vergesellschaftungsfähigen Güter	250
a) Die Naturschätze	251
b) Der Boden	251
c) Die Produktionsmittel	252
2. Die Gemeinwirtschaft	253
3. Insbesondere das Gemeineigentum	255
4. Die Vergesellschaftung	256
5. Zusammenfassung	258
II. Die historische Bedeutung des Art. 15 GG	258
III. Das Verhältnis von Art. 14 Abs. 1 Satz 1 und Art. 15 Satz 1 GG	259
IV. Der Zweck des Art. 15 GG	260
<i>C. Die Grenzen der Vergesellschaftung</i>	263
<i>D. Ergebnis</i>	265

§7 Die Nutzung des Bodens und der Anwendungsbereich von Art. 14 GG	
A. Einleitung	267
B. Eigentumsrecht und Nutzungsordnung	268
I. Vorbemerkung	268
II. Die Unterscheidung von Eigentum und Freiheit am Beispiel der Bodennutzung	270
1. Die Bebauung und das Wohnen	272
a) Die Bebaubarkeit als Verbot mit Anzeigevorbehalt	272
b) Die Enteignung	273
c) Die Vergesellschaftung	273
2. Die landwirtschaftliche Nutzung	274
a) Die landwirtschaftliche Nutzung des Bodens als Freiheit mit Verbotsvorbehalt	274
b) Beschränkungen der Nutzung	274
3. Die gewerbliche Nutzung	275
a) Allgemeines	275
b) Insbesondere die Genehmigung zum Betrieb einer Anlage nach §4 Abs.1 Satz 1 BImSchG	277
aa) Ist die Genehmigung nach §4 Abs.1 BImSchG eine Kontrollerlaubnis?	278
bb) Handelt es sich bei der Genehmigung nach §4 Abs.1 BImSchG um eine staatliche Zuteilung von Nutzungs- rechten an Umweltgütern?	280
cc) Die Rechtsposition, die dem Genehmigungsbegehren des Anlagenbetreibers zugrunde liegt	283
(1) Der Anspruch auf Anlagengenehmigung als Ausfluss der Eigentumsgarantie in Art. 14 Abs.1 Satz 1 GG?	283
(2) Der Anspruch auf Anlagengenehmigung als Ausfluss der Garantie der Berufsfreiheit in Art. 12 Abs.1 GG?	284
(3) Der Anspruch auf Anlagengenehmigung als Ausfluss der einfachgesetzlichen Gewährung in §6 Abs.1 BImSchG	285
(4) Zusammenfassung	285
dd) Die Wirkung der Genehmigung	286
(1) Erweiterung des Handlungsbereichs des Begünstigten	286
(2) Begründung einer Duldungspflicht für die Nichtbegünstigten	286
4. Bestandsschutz ein eigentumsrechtliches Problem?	287

a) Das Institut des Bestandsschutzes	289
aa) Bestandsschutz als Folge des Eigentumsschutzes?	289
bb) Bestandsschutz als Folge des grundrechtlichen Freiheitsschutzes oder als Folge des rechtsstaatlichen Vertrauensschutzes?	291
(1) Freiheit mit Verbotsvorbehalt	291
(2) Verbot mit Anzeigevorbehalt	292
(3) Immissionsschutzrechtliche Genehmigung	293
(4) Repressives Verbot	296
b) Zusammenfassung	297
III. Private Eigentumsrechte als Grundlage des Umweltschutzes ..	298
1. Welche Nutzungen Dritter werden von dem eigentümlichen Verbotsrecht erfasst?	300
a) Das Waldsterben als Beispiel für nicht körperliche Immissionen	301
b) Das Betreten der Grundstücke	304
2. Welche Einschränkungen des Verbotsrechts oder seiner Ausübung sind zulässig?	305
a) Die »sozialadäquate« Immission	305
b) Das naturschutzrechtliche Betretungsrecht	306
3. Das private Eigentumsrecht als Möglichkeit, subjektive Rechte im Bereich der Vorsorge vor schädlichen Umwelt- einwirkungen zu begründen (Zusammenfassung 1.–2.)	308
 C. Ergebnis	 310
Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse	313
Literaturverzeichnis	317
Sachverzeichnis	347

Einleitung

Ein ungelöstes Grundproblem des verfassungsrechtlichen Eigentumsschutzes ist, ob, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang die Nutzungsmöglichkeiten von Eigentumsobjekten vom Schutzbereich des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG erfasst werden.

Auf den ersten Blick erscheint diese Frage überraschend,¹ weil die Vorstellung, der Zweck des Eigentums bestehe gerade (auch) in der ausschließlichen Nutzbarkeit des Eigentumsobjekts durch den Eigentümer und der Eigentumserwerb sei deshalb immer darauf gerichtet, die Handlungsmöglichkeiten des Eigentümers zu erweitern, zwingend erscheint.² § 9 I. Theil 8. Titel Pr. ALR bestimmte in diesem Sinne, dass »zum vollen Eigenthume das Recht, die Sache zu besitzen, zu gebrauchen, und sich derselben zu begeben gehört«. Nach § 12 I. Theil 8. Titel Pr. ALR erstreckt sich das eigentümliche Nutzungsrecht (§ 11 I. 8. Pr. ALR) »auf alle Vortheile, welche die Sache gewähren kann«. § 903 Satz 1 BGB bestimmt, dass »Eigentum das Recht eines Eigentümers ist, mit einer Sache nach Belieben zu verfahren und andere von Einwirkungen auf die Sache auszuschließen«. Nach dem Wortlaut dieser Norm erscheint es selbstverständlich, dass die Nutzung von Eigentumsobjekten selbst Eigentum oder zumindest ein Teil des Eigentumsrechts

¹ Sie wird, soweit ersichtlich, nur von *Schönfeld*, Eigentumseingriff durch Nutzungseinschränkungen, in: BayVBl. 1996, S. 673 (724) gestellt.

² So völlig selbstverständlich: *Labbe/Kaltenegger*, Wasserschutzgebiete und Entschädigung, in: BayVBl. 1994, S. 1: »Als Ausfluss der wirtschaftlichen Handlungsfreiheit des Grundgesetzes, wie sie in Art. 14 GG statuiert ist, gilt auch die landwirtschaftliche Bodennutzung.«; *Huber*, Konkurrenzschutz im Verwaltungsrecht, S. 323. Vgl. auch *Schönfeld*, Eigentumseingriff durch Nutzungseinschränkungen, in: BayVBl. 1996, S. 673 (724); BGHZ 105, S. 15 (20). *Isensee*, Die Ambivalenz des Eigentumsgrundrechts in: Ossenbühl, Eigentumsgarantie und Umweltschutz S. 3 (13) spricht von der »natürlichen Freiheit des Eigentümers«. Für *Friauf*, Bestandsschutz zwischen Investitionssicherheit und Anpassungsdruck, in: WiVerw 1989, S. 121 (138) ist Eigentum ohne das Recht zur Nutzung luftleer. *Schwabe*, Probleme der Grundrechtsdogmatik 1977, S. 372f. vertritt die extreme Position, dass alle Nutzungen von Eigentumsobjekten durch Art. 14 Abs. 1 GG geschützt werden. Nach *Siekmann*, Modelle des Eigentumsschutzes 1998, S. 70 sind Eigentumsrechte exklusive Rechte zur Nutzung eines Gegenstandes.

Dies wird besonders deutlich, wenn man den juristisch vorgebildeten Kreis verlässt; vgl. *Klaus Peter Krause*, in der FAZ Nr. 250/1998 (28. Oktober), S. 17 zum Planungswertausgleich: »Diese Argumentation verkennt allerdings, dass das Eigentumsrecht an einem Grundstück das Recht des Eigentümers, sein Grundstück baulich zu nutzen, grundsätzlich einschließt. *Das Baurecht ist ein wesentlicher Bestandteil des Eigentumsrechts am Boden*. Es ist Ausfluss der grundsätzlichen Baufreiheit, die ein Grundeigentümer besitzt.« (Hervorhebung nicht im Original).

ist.³ Ebenso geht § 10 Abs. 1 Satz 1 UGB (KomE) wie selbstverständlich davon aus, dass Eigentum grundsätzlich zu Nutzungen berechtige.⁴ In diesem Sinn hat auch das Bundesverfassungsgericht wiederholt festgestellt, dass der Schutzbereich von Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG die Nutzung des Eigentums umfasse.⁵ Nach der Auffassung des Bundesverfassungsgerichts ist verfassungsrechtlich geschütztes Eigentum gekennzeichnet als ein *vermögenswertes Recht*, das dem Berechtigten ebenso *ausschließlich* wie Eigentum an einer Sache zur *privaten Nutzung* und zur *eigenen Verfügung* zugeordnet ist.⁶ Die Elemente dieser Definition sind das vermögenswerte Recht, die ausschließliche Zuordnung, die private Nutzung und die eigene Verfügung. Die Gewährleistung des Eigentums hat nach dem Bundesverfassungsgericht den Zweck, dem Eigentümer einen Freiraum im vermögensrechtlichen Bereich zu erhalten und ihm die Entfaltung und eigenverantwortliche Gestaltung seines Lebens zu ermöglichen.⁷ Zu den genannten Definitionselementen des Eigentums tritt der Zweck der Sicherung eines individuellen vermögensrechtlichen Freiraums. Sowohl das Merkmal der privaten Nutzung als auch die bundesverfassungsgerichtliche Zweckbestimmung der Eigentumsgarantie drücken ein Eigentumsverständnis aus, nach dem die Nutzungsmöglichkeiten von Eigentumsobjekten in den Schutzbereich des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG fallen.⁸ Eine Aussage, die von der Literatur geteilt wird.⁹

Andererseits werden die Nutzung des eigenen Pferdes (Reiten),¹⁰ die Verwendung des eigenen Taubenfutters (Füttern)¹¹ oder das Fahren mit dem eigenen Fahrrad Art. 2 Abs. 1 GG zugeordnet. Nur die Nutzung von Grundstücken, insbesondere die Bebaubarkeit,¹² oder die von Produktionsmitteln soll in den

³ Dies macht auch die Rechtsprechung des Reichsgerichts unter der Geltung von Art. 153 WRV deutlich, vgl. RGZ 116, S. 268 (272): »Eine Enteignung ist schon dann anzunehmen, wenn das Recht des Eigentümers, mit seiner Sache gem. § 903 BGB nach Belieben zu verfahren, zugunsten eines Dritten beeinträchtigt wird.« Auch die Rechtsprechung des BGH wird durch § 903 BGB bestimmt, vgl. BGHZ 72, S. 211 (216ff.); 105, S. 15 (17).

⁴ »Das Eigentum berechtigt zur Nutzung von Naturgütern...«; vgl. auch die Begründung zu dieser Vorschrift, in: BMU (Hrsg.); UGB-KomE, S. 462f.

⁵ Vgl. BVerfGE 52, S. 1 (30); 61, S. 82 (108).

⁶ Vgl. BVerfGE 78, S. 58 (71).

⁷ Vgl. BVerfGE 89, S. 1 (6).

⁸ Vgl. auch BVerfGE 53, S. 257 (290); 83, S. 201 (208f.); 88, S. 366 (377).

⁹ Vgl. *Steinberg/Lubberger*, Aufopferung, Enteignung und Staatshaftung, S. 65; *Pieroth/Schlink*, Staatsrecht II, Rn. 981. *Badura*, Eigentum Rn. 38/39; *Leisner*, Eigentumsschutz von Nutzungsmöglichkeiten, in: ders., Eigentum, S. 291–309; *Wendt*, in: Sachs, GG, Art. 14 Rn. 41; *Eschenbach*, Der verfassungsrechtliche Schutz des Eigentums, S. 623; *Schönfeld*, Eigentumseingriff durch Nutzungseinschränkungen, in: BayVBl. 1996, S. 673ff. und S. 721ff.; *ders.*, Die Eigentumsgarantie und Nutzungsbeschränkungen des Grundeigentums, S. 93.

¹⁰ Vgl. BVerfGE 80, S. 137ff.

¹¹ BVerfGE 54, S. 143ff.

¹² So BVerfGE 35, S. 263 (276); BGHZ 60, S. 112 (115); 102, S. 350 (364); *Jarass/Pieroth*, GG, Art. 14 Rn. 18; *Wendt*, Eigentum und Gesetzgebung, S. 170ff. und 201ff.; *Leisner*, Eigentum, S. 81, Rn. 104ff. *Papier*, in: Maunz/Dürig, Art. 14 Rn. 90f.; *Kimminich*, Bonner Kommentar, Art. 14 Rn. 244ff.; *Knemeyer*, Baurecht, Rn. 78; *Krebs*, Baurecht, Rn. 27ff.; *Schmitt Glaeser*, Ver-

Schutzbereich des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG gehören.¹³ Die gleiche Unterscheidung zwischen der Nutzung von Mobilien und Immobilien findet sich auch bei der Frage, wie das generelle Verbot einer Nutzungsart von Eigentumsobjekten zu beurteilen ist.¹⁴ So wird die Einschränkung der Bebaubarkeit eines Grundstücks entweder als Enteignung oder als Inhaltsbestimmung des Eigentums qualifiziert,¹⁵ das Verbot, sein Kraftfahrzeug zu benutzen, aber an Art. 2 Abs. 1 GG gemessen.¹⁶ Bedeutung hat die Frage, ob einzelne Nutzungen verfassungsrechtlich als Eigentum geschützt werden, vor allem für die Frage, ob eine Enteignung vorliegt, wenn einzelne Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks zwangsweise übertragen oder eingeschränkt werden. Ein Beispiel liefert die *Gondelbahn*-Entscheidung.¹⁷ In dem zugrundeliegenden Sachverhalt waren Grundstücke mit beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten belastet worden. Nach dem Bundesverfassungsgericht

»ist Enteignung im Sinne des Art. 14 Abs. 3 GG der staatliche Zugriff auf das Eigentum des Einzelnen. Sie kann auf die vollständige oder teilweise Entziehung konkreter Rechtspositionen gerichtet sein, die durch Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG gewährleistet sind (BVerfGE 52, S. 1 [27] m.N.). Die Belastung eines fremden Grundstücks mit einer Dienstbarkeit ist im Umfang dieses Rechts Entziehung oder Beschränkung von Eigentümerbefugnissen und damit Enteignung (BVerfGE 45, S. 297 [339])«. ¹⁸

Diese Feststellung gibt zu folgender Überlegung Anlass: Durch die beschränkt persönliche Dienstbarkeit wurden bestimmte Nutzungsrechte zugunsten des Seilbahnbetreibers begründet. Entgegen der Auffassung des Bundesverfassungsgerichts waren diese Nutzungsrechte vor ihrer rechtlichen Fixierung in der Dienstbarkeit nur Handlungsmöglichkeiten. Erst mit der Begründung der

waltungsprozessrecht, Rn. 157; *Hoppe/Grotefels*, Öffentliches Baurecht, § 2 Rn. 58; *Finkelnburg/Ortloff*, Öffentliches Baurecht Bd. 1, S. 21; *Brohm*, Öffentliches Baurecht, § 1 Rn. 7, 17. A.A. allerdings *Wieland*, in: Dreier, GG Bd. 1, 14 Rn. 32 m.w.N. Zweifelnd auch *Bryde*, in: von Münch/Kunig, GG Bd. 1, Art. 14 Rn. 14.

¹³ So *Wieland*, in: Dreier, GG Bd. 1, Art. 14, Rn. 150; *Jarass/Piero*th, GG, Art. 14 Rn. 4; *Piero*th/*Schlink*, Staatsrecht II, Rn. 982f. stellen zur Begründung auf die soziale Funktion der Nutzungshandlung ab; *Bryde*, in: von Münch/Kunig, GG Bd. 1, Art. 14 Rn. 113 spricht von einer gewissen Beliebigkeit der Zuordnung.

¹⁴ Vgl. *Piero*th/*Schlink*, Staatsrecht II, Rn. 981; *Badura*, Eigentum, Rn. 38f.

¹⁵ Vgl. BVerfGE 58, S. 300ff.; NJW 1998, S. 367ff.; BVerwGE 5, S. 143ff.; 49, S. 365ff.; 94, S. 1ff.; BGHZ 23, S. 30ff.; 60, S. 145ff.; 120, S. 38ff.; 121, S. 328ff.; 126, S. 379ff.; 133, S. 265ff.; 133, S. 271ff.

¹⁶ Vgl. etwa *Jarass/Piero*th, GG, Art. 14 Rn. 4. Für die Nutzung von Immobilien soll nach *Burgi*, Erholung in freier Natur, S. 227f., die Unterscheidung, ob Art. 14 Abs. 1 oder Art. 2 Abs. 1 GG einschlägig ist, daran festgemacht werden, ob die Regelung verhaltens- oder personenbezogen (Art. 2 Abs. 1) oder sachbezogen (Art. 14 Abs. 1) ist. Allerdings überzeugt *Burgis* Beispiel des Naturschutzgebiets für eine sachbezogene Regelung, S. 229, nicht. Zwar werden auf einem bestimmten Grundstück Handlungen verboten, aber sie werden nicht nur dem Eigentümer des Grundstücks, sondern allen verboten.

¹⁷ BVerfGE 56, S. 249ff.

¹⁸ BVerfGE 56, S. 249 (260).

Dienstbarkeit wurden sie Handlungsrechte und gleichzeitig einem Dritten zugeordnet. Versteht man das Bundesverfassungsgericht so, dass die Begründung eines Nutzungsrechts für einen Dritten auch dann Enteignung ist, wenn die konkretisierte Handlung zuvor nur eine (höchst potentielle) Handlungsmöglichkeit war, ist dies ein weiteres Votum dafür, dass grundsätzlich jede denkbare Nutzungsmöglichkeit des Eigentumsobjekts dem Eigentümer durch Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG gewährleistet wird. Gleichzeitig stellt sich dann aber die Frage, warum die Aufhebung von Nutzungen aufgrund von naturschutzrechtlichen Verordnungen oder baurechtlichen Satzungen keine Enteignung darstellen soll.¹⁹ Nach § 1090 Abs. 1, § 1018 BGB gewährt die beschränkt persönliche Dienstbarkeit dem Berechtigten das Recht, ein fremdes Grundstück in einzelnen Beziehungen zu nutzen oder auf diesem Grundstück gewisse Handlungen zu untersagen.²⁰ Verboten eine Naturschutzverordnung bestimmte Nutzungen eines Grundstücks, so ist die Wirkung für den Eigentümer die gleiche, wie bei der Belastung des Grundstücks mit einer Grunddienstbarkeit entsprechenden Inhalts. Auch hier wird eine bisher bestehende Nutzungsmöglichkeit gesetzlich fixiert, im Unterschied zum Ausgangsfall aber nicht einem Dritten zugeordnet, sondern allgemein verboten. Für den nutzungswilligen Eigentümer macht dies allerdings keinen Unterschied. Das Beispiel der *Gondelbahmentscheidung* verdeutlicht, dass die Antwort auf die Frage, ob Nutzungen eines Eigentumsobjekts als verfassungsrechtliches Eigentum geschützt sind, auch über den Umfang des Rechtsinstituts der Enteignung entscheidet.²¹

Die Entwicklung der Rechtsprechung zum Eigentumsschutz zeigt,²² dass der Schutz der Nutzbarkeit von Eigentumsobjekten ein Kernproblem des Eigentumsschutzes ist. Bereits die *Galgenbergentscheidung*²³ des Reichsgerichts behandelte die Frage, ob die Nutzung eines Grundstücks zum Abbau von Kies durch eine denkmalrechtliche Unterschutzstellung untersagt werden durfte.²⁴

¹⁹ Vgl. BVerfGE 58, 300ff.; BVerfG, NJW 1998, S. 367ff.; BVerwGE 94, S. 1ff.; BGHZ 123, S. 242ff.; BGH, DVBl. 1996, S. 671ff. *Schwabe*, Entschädigung für Naturschutzmaßnahmen, in: Jura 1994, S. 529 (532 FN 15) bezeichnet das als »Absurdität«.

²⁰ Der BGH, NJW 1993, S. 457 (457) stellt in einem ähnliche Fall fest, der Eigentümer, dem eine dinglich gesicherte Eigentumsbeschränkung in Form einer Dienstbarkeit auferlegt werde, habe Anspruch darauf, dass ihm ein wirklicher Wertausgleich für das ihm abverlangte Vermögensopfer gewährt werde.

²¹ Hierauf weist für Art. 153 WRV bereits C. Schmitt, Freiheitsrechte und institutionelle Garantien der Reichsverfassung, in: ders., Verfassungsrechtliche Aufsätze, S. 140 (164) hin.

²² Vgl. z.B. die Übersicht bei *Eschenbach*, Der verfassungsrechtliche Schutz des Eigentums, S. 33ff.; *Breuer*, Naturschutz, Eigentum und Entschädigung, in: NuR 1996, S. 537 (537); *Steinberg/Lubberger*, Aufopferung – Enteignung und Staatshaftung, S. 32ff.; *Maurer*, Enteignungsbegriff und Eigentumsgarantie, in: Festschrift für Dürig, S. 293 (297f.).

²³ RGZ 116, S. 268ff.

²⁴ Vgl. die inhaltlich ähnlich gelagerten Fälle BGHZ 99, S. 24ff. – *Blüchermuseum*; BGHZ 123, S. 242ff. – *Flugsanddüne*; DVBl. 1996, S. 671ff. – *Römische Villenanlage*; NJW 1990, S. 898ff. – *Gründerzeitvilla*; dazu: *Hermes*, Entschädigung und Vorrang verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes, in: NVwZ 1990, S. 733ff.; BVerfG, NJW 1998, S. 367ff. – *Isaraue*.

Ähnliche Fragestellungen durchziehen die weitere Rechtsprechung des Reichsgerichts²⁵, des Bundesgerichtshofs²⁶, des Bundesverwaltungsgerichts²⁷ und des Bundesverfassungsgerichts²⁸. In den Entscheidungen wird die Frage aber nicht unter dem Aspekt des Schutzes der Nutzungen von Eigentumsobjekten als Eigentumsrechte gestellt, sondern unter dem Aspekt der Entschädigungspflicht der Nutzungsbeschränkung oder des Nutzungsentzugs die Vermögensminderung erörtert.²⁹ Dabei wird auf den über den Markt zu ermittelnden Vermögenswert der Nutzungsmöglichkeit oder auf den Wert der Investitionen, die notwendig waren, um die Nutzungsmöglichkeit zu realisieren, abgestellt. Dieser Wert soll durch Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG prinzipiell dem Eigentümer zugewiesen sein.³⁰ Diese Sichtweise offenbart, dass das Gebrauchen von Eigentumsobjekten entsprechend der Formulierung in § 903 Satz 1 BGB als »selbstverständlicher« Bestandteil des Eigentumsschutzes aufgefasst wird, insbesondere weil die ihm vorausliegende Nutzbarkeit des Eigentumsobjekts einen Vermögens- oder Marktwert hat.³¹ Der Marktwert der Nutzbarkeit eines Eigentumsobjekts scheint die Nutzung zum Eigentumsrecht zu machen. So wird der Marktwert scheinbar zur (unausgesprochenen) Voraussetzung einer Entschädigungspflicht. Dies könnte im Widerspruch zu der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts stehen, dass bloße Chancen, Verdienstmöglichkeiten oder Aussichten nicht von Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG geschützt werden.³² Die Entschädigungspflicht besteht nach Art. 14 Abs. 3 GG nur für eine Enteignung. Voraussetzung einer Enteignung könnte die Beeinträchtigung des Vermögenswertes eines Rechts sein oder aber der Entzug eines Eigentumsrechts unabhängig von seinem Vermögenswert. Im ersten Fall würde man die Enteignung *folgenbezogen* im zweiten *handlungsbe-*

²⁵ Vgl. RGZ 109, S. 310 (319); 111, S. 123 (130); 111; S. 320 (328); 121, S. 166 (168); 128, S. 165 (171); 129, S. 246 (250f.); 137, S. 163 (167), 139, S. 177 (182).

²⁶ BGHZ 99, S. 24ff. – *Blüchermuseum*; BGHZ 123, S. 242ff. – *Flugsanddüne*; BGHZ 128, S. 204ff.; BGH, DVBl. 1996, S. 671ff. – *Römische Villenanlage*; NJW 1990, S. 898ff. – *Gründerzeitvilla*; BGHZ 133, S. 271ff. – *Bullenmast*.

²⁷ BVerwGE 5, S. 143ff. – *Bauverbot im Landschaftsschutzgebiet*; 84, S. 361ff. – *Serriesteich*; 94, S. 1ff. – *Herschinger Moos*; BVerwG, ZfW 1997, S. 163ff. – *Wasserversorgung Augsburg*.

²⁸ BVerfGE 58, S. 300ff. – *Naßauskiesung*; BVerfG, NJW 1998, S. 367ff. – *Isaraue*.

²⁹ Vgl. BGH, DVBl. 1996, S. 671ff. – *Römische Villenanlage*; BGHZ 123, S. 242ff. – *Flugsanddüne*; BGHZ 128, S. 204ff.; BVerwGE 84, S. 361ff. – *Serriesteich*; 94, S. 1ff. – *Herschinger Moos*; BVerfGE 58, S. 300ff. – *Naßauskiesung*.

³⁰ Vgl. *Siekmann*, Modelle des Eigentumsschutzes, S. 253f.

³¹ Vgl. bereits RGZ 109, S. 311 (319) – *anhaltinische Kohlenrente*: sonstige Rechte, die ihrem wirtschaftlichen Wert nach ebenso sehr des Schutzes bedürftig sein können. Vgl. *Eschenbach*, Der verfassungsrechtliche Schutz des Eigentums, S. 552, 595: »Eigentum ist nicht von sich aus existent, sondern benötigt zu seiner Entstehung die Zubilligung eines Vermögenswertes durch die Gesamtheit der Teilnehmer im Wirtschaftsverkehr.«, S. 597, 602. Siehe auch die Eigentumsdefinition des Bundesverfassungsgerichts, »Eigentum als vermögenswertes subjektives Recht« (Hervorhebung nicht im Original); BVerfGE 95, S. 267 (300); 83, S. 201 (209); 70, S. 191 (199); 58, S. 300 (335f.).

³² Vgl. BVerfG, NJW 1997, S. 2871 (2873) m.w.N.

zogen bestimmen. Über das Kriterium des Marktwertes lässt sich begründen, warum auch Handlungen, die keinen Rechtsentzug darstellen, entschädigt werden sollen: Sie bewirken eine Vermögensminderung. Es wird zu prüfen sein, ob diese Orientierung am Marktwert dem grundgesetzlichen Eigentumsschutz entspricht. Verkürzt lässt sich feststellen, dass der Eigentumsschutz von der Entschädigung für eine Enteignung her gedacht wird und die Beeinträchtigung des Marktwertes (Vermögens) den Gedanken, dass es sich um eine Enteignung handeln muss, nahelegt. Eine Diagnose, die *Carl Schmitt* 1931 auch für die Auslegung des Art. 153 WRV gestellt hat.³³

Daran schließt sich die Frage an, wie es sich mit Eigentumsobjekten verhält, die nicht nur Nutzungsmöglichkeiten, sondern Handlungspflichten vermitteln, z. B. bei der polizeirechtlichen Zustandshaftung des Eigentümers.³⁴ Denkbar ist dies, wenn von einem Grundstück Steinschlaggefahr ausgeht,³⁵ wenn auf einem Grundstück Altlasten liegen,³⁶ wenn ein Bau- oder Sanierungsgebot auf dem Grundstück lastet³⁷ oder wenn aufgrund denkmalrechtlicher Bestimmungen bestimmte Handlungen erzwungen werden können.³⁸ Diese Handlungspflichten verursachen Kosten, die den Marktwert des Eigentumsobjekts mindern, eventuell sogar übersteigen können.³⁹ In diesen Fällen stellt sich die Frage, ob die vermögensmäßige Belastung das Eigentumsrecht als vermögenswertes Recht beeinträchtigt, aufhebt oder selbständig neben es tritt. In die gleiche Richtung geht die Frage, ob Objekte, die keinen Marktwert haben, sondern an denen »nur« ein

³³ *Carl Schmitt*, Freiheitsrechte und institutionelle Garantien der Reichsverfassung, in: ders., Verfassungsrechtliche Aufsätze, S. 140 (164). In seiner Diktion wäre zu fragen, ob nicht die *Auflösung des Enteignungsbegriffes* die Auflösung des Eigentumsbegriffs zur Folge hat(te).

³⁴ Vgl. dazu grundlegend *Drews/Wacke/Vogel/Martens*, Gefahrenabwehr, S. 318ff.; *Wieland*, in: *Dreier*, GG Bd. 1, Art. 14 Rn. 83.

³⁵ OVG Koblenz, DÖV 1998, S. 162ff.

³⁶ Vgl. VGH Kassel, NVwZ 1991, S. 498ff.; NVwZ 1992, S. 1101ff.; NVwZ 1993, S. 1009ff.; VGH München, NVwZ 1992, S. 905ff.; NVwZ 1986, S. 942ff. Allgemein dazu *Breuer*, Empfehlen sich ergänzende gesetzliche oder untergesetzliche Regelungen der Altlasten, und welchen Inhalt sollten sie haben?, in: DVBl. 1994, S. 890ff.; *Papier*, Empfehlen sich ergänzende gesetzliche oder untergesetzliche Regelungen der Altlasten, und welchen Inhalt sollten sie haben?, in: JZ 1994, S. 810ff.; *Kretz*, Rechtsgrundlagen und Rechtsprobleme der Altlastensanierung in der Verwaltungspraxis, in: UPR 1993, S. 41ff.; *Oerder*, Ordnungspflichten und Altlasten, in: NVwZ 1992, S. 1031ff.; *Schink*, Die Altlastenregelungen des Entwurfs des Bundesbodenschutzgesetzes, in: DÖV 1995, S. 213ff.; *Kügel*, Die Entwicklung des Altlastenrechts, in: NJW 1996, S. 2477ff.; *Vierhaus*, Das Bundes-Bodenschutzgesetz, in: NJW 1998, S. 1262ff. Vgl. auch Art. 68a Abs. 3 BayWG und § 24 Abs. 1 BBodSchG.

³⁷ Vgl. die §§ 176 – 179 BauGB; § 36 Abs. 2 KrW-/AbfG; Art. 22 Abs. 1 BayAbfAlG; §§ 4 Abs. 3 – 6, 13 Abs. 1 BBodSchG.

³⁸ Vgl. Artt. 4, 5, 16 BayDenkmalSchG (Erhaltungs- und Nutzungspflicht, Duldung von Betretung und öffentlichem Zugang); dazu: BVerfG, DVBl. 1999, S. 1498ff. mit Anmerkung *Hendler*, DVBl. 1999, S. 2501ff. *Lubberger*, Eigentumsdogmatik, S. 92ff.

³⁹ Vgl. die Diskussion im Altlastenrecht; zusammenfassend *Schulz*, Die Lastentragung bei der Sanierung von Bodenkontaminationen 1995; *Pohl*, Abfallrechtliche Sicherungs- und Rekultivierungspflichten 1993.

Affektionsinteresse besteht, eben deshalb nicht als Eigentum geschützt sein sollen.⁴⁰ Hier wird zu prüfen sein, ob der von Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG vermittelte Grundrechtsschutz einen personalen oder sachbezogenen Ansatz hat⁴¹ und ob Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG an das Vermögen (Marktwert) als Schutzgrund anknüpft oder anderen Gesichtspunkten folgt.

Bis 1981 wurden die Nutzungsbeeinträchtigungen von Eigentumsobjekten in der Rechtsprechung generell als ein Unterfall der Enteignung oder Aufopferung behandelt, wenn sie das Maß der zulässigen Sozialbindung überstiegen.⁴² Sie wurden als *enteignungsgleicher* oder *enteignender Eingriff* qualifiziert und entschädigt. Der Gesetzgeber sah sich durch diese Rechtsprechung veranlasst, eine Reihe sogenannter salvatorischer Klauseln einzuführen, um eine gesetzliche Entschädigungsmöglichkeit für Eingriffe mit einer nicht vorhersehbaren enteignenden Wirkung zu schaffen.⁴³ Die *Nassauskiesungsentscheidung* hat hier scheinbar eine Wende eingeleitet, indem sie die strikte Unterscheidung von Inhalts- und Schrankenbestimmung einerseits und Enteignung andererseits verlangt.⁴⁴ Danach soll Enteignung der gezielte hoheitliche Entzug von Eigentum(sobjekten) im Interesse der Allgemeinheit sein.⁴⁵ Auch in der *Nassauskiesungsentscheidung* ist die Frage der Entschädigungspflicht für die Nutzungsbeschränkung durch hoheitliche Maßnahmen Ausgangspunkt der rechtlichen Erörterungen. Die klare Trennung von entschädigungspflichtiger Enteignung und entschädigungsloser Inhaltsbestimmung scheint das Bundesverfassungsgericht allerdings fast zeitgleich in der *Pflichtexemplarentscheidung* durch die Einführung der sogenannten *ausgleichspflichtigen Inhalts- und Schrankenbestimmung* wieder relativiert zu haben.⁴⁶ Das

⁴⁰ So etwa *Steinberg*, Verfassungsrechtlicher Umweltschutz durch Grundrechte und Staatszielbestimmung, in: NJW 1996, S. 1985 (1987).

⁴¹ Nicht von ungefähr spricht der BGH von der Situation des Grundstücks, die der Eigentümer gegen sich gelten lassen muss, und nicht umgekehrt von der Situation des Eigentümers, die die Grundstücksverhältnisse normativ prägt. Vgl. BGHZ 30, S. 338 (342f.); 72, S. 211 (216f.); 77, S. 351 (353); 87, S. 66 (72f.); siehe auch BVerwGE 15, S. 1 (2); 17, S. 315 (318); 26, S. 111 (119f.); 32, S. 173 (178); 49, 365 (368); zu dem Ganzen auch *Weyreuther*, Die Situationsgebundenheit des Grundeigentums, 1983. Vgl. auch *Bonus*, Umweltschutz und Wettbewerb aus ökonomischer Sicht, S. 11 (13), der im Zusammenhang mit der Internalisierung externer Kosten den auch hier zutreffenden Satz geprägt hat: »Für den Buchhalter wird Materie jedoch erst als Träger von Wert relevant, der verbucht und verrechnet wird.«

⁴² Vgl. BGHZ 23, S. 30 (33–35); BVerwGE 32, S. 173 (178f.); 47, S. 144 (154); 51, S. 15 (29); 51, S. 121 (138); 59, S. 253 (261); 61, S. 295 (302).

⁴³ Z.B. § 19 Abs. 3 WHG; Art. 36 Abs. 1 BayNatSchG; Art. 17 Abs. 3 BayStrWG; Art. 20 Abs. 1 BayDSchG; §§ 39ff. BauGB; § 8a Abs. 5 BFStrG.

⁴⁴ BVerfGE 58, S. 300 (330–332). Dazu *Lege*, Zwangskontrakt und Güterdefinition, 1995; *Rozek*, Die Unterscheidung von Eigentumsbindung und Enteignung, 1998.

⁴⁵ Vgl. BVerfGE 24, S. 367 (394). Nach dem Bundesverfassungsgericht soll es dabei unerheblich sein, ob es sich um einen Vorgang der Güterbeschaffung oder um eine Rechtsaufhebung handelt. Zustimmend *Böhmer*, Grundfragen der verfassungsrechtlichen Gewährleistung in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, in: NJW 1988, S. 2561 (2564 mit FN 27).

⁴⁶ BVerfGE 58, S. 137ff.; vgl. auch BVerfGE 79, S. 174 (192). Dazu *Hösch*, Inhaltsbestimmung oder Enteignung, in: JA 1998, S. 727ff.; *Eschenbach*, Die ausgleichspflichtige Inhaltsbestimmung,

Bundesverfassungsgericht könnte das Problem der Entschädigungspflicht unverhältnismäßiger Inhaltsbestimmungen nur in einen anderen Prüfungszusammenhang verlagert haben,⁴⁷ ohne allerdings neue Kriterien für seine Lösung entwickelt zu haben. Die Gretchenfrage bleibt nämlich, ob eine Vermögensbeeinträchtigung überhaupt in den Schutzbereich des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG fällt oder nicht und sie wird gerade nicht beantwortet.

Hält man die strikte Trennung von Enteignung und Inhalts- und Schrankenbestimmung für zutreffend, folgt daraus notwendig, dass nur das, was als Eigentum gewährleistet ist, enteignet werden kann.⁴⁸ Eine Bestimmung des Begriffs Eigentum sollte aber unabhängig von der Frage, ob eine Beschränkung oder ein Entzug von Nutzungsmöglichkeiten eines Eigentumsobjekts entschädigungspflichtig ist, erfolgen.⁴⁹ Erst ein inhaltlich präziser Eigentumsbegriff ermöglicht die Definition dessen, was Beschränkung und was Entzug von Eigentum ist. Die Antwort auf die Frage, was ist Eigentum,⁵⁰ sollte determinieren, was enteignet werden kann, nicht die Beeinträchtigung von vermögenswerten Handlungsmöglichkeiten eine Enteignung indizieren. Es ist also zu fragen, nach welchen Kriterien eigentumsbezogene Verhaltensbeschränkungen zu beurteilen sind. Die Schwierigkeit besteht darin, den geeigneten Maßstab für die Beurteilung der Frage zu finden. Ein Problem, das im Text des Grundgesetzes selbst angelegt ist, wenn man die in Art. 1 Abs. 3 GG formulierte Bindung des Gesetzgebers an das Grundrecht aus Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG mit seiner Befugnis aus Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG, Inhalt und Schranken dieses Grundrechts zu bestimmen, konfrontiert. Gleichzeitig stellt sich damit auch die Frage des Verhältnisses von Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG zu anderen Grundrechten, insbesondere den erwerbsbezogenen Handlungsgrundrechten der Art. 2 Abs. 1 und Art. 12 Abs. 1 GG. Art. 14 Abs. 1 GG könnte neben andere Grundrechte treten. Der Eigentümer eines Grundstücks, der dieses landwirtschaftlich nutzt, wird durch eine Wasserschutzgebietsverordnung⁵¹ nicht nur in seiner Tätigkeit als Landwirt (Art. 12 Abs. 1 GG), sondern auch in der Nutzung seines Eigentumsobjekts Grundstück beschränkt. Handelt es sich bei dem Betroffenen nicht um den Grundstückseigentümer, sondern um einen Pächter

in: Jura 1998, S. 401 ff.; *Schoch*, Rechtliche Konsequenzen der neuen Eigentumsdogmatik für die Entschädigungsrechtsprechung des BGH, in: Festschrift Boujong, S. 655 ff.

⁴⁷ So spricht z.B. *Schoch*, Rechtliche Konsequenzen der neuen Eigentumsdogmatik für die Entschädigungsrechtsprechung des BGH, in: Festschrift Boujong, S. 655 (665 f.) von einer »Mutation« und *Breuer*, Naturschutz, Eigentum und Entschädigung, in: NuR 1996, S. 537 (546) von einer »apokryphen Zwitterfigur«.

⁴⁸ Vgl. *Wieland*, in: Dreier, GG Bd. 1, Art. 14 Rn. 69.

⁴⁹ Vgl. *Burgi*, Die Enteignung durch teilweisen Rechtsentzug als Prüfstein für die Eigentumsdogmatik, in: NVwZ 1994, S. 527 (529 f.)

⁵⁰ Die Offenheit und damit Wandelbarkeit des Eigentumsbegriffs sowie seine Abhängigkeit von außerrechtlichen Wertungen wird deutlich bei *Sendler*, Zum Wandel der Auffassung vom Eigentum, in: DÖV 1974, S. 73 (74).

⁵¹ Vgl. etwa die Sachverhalte BVerwG, ZfW 1997, S. 163 ff.; BVerwGE 94, S. 1 ff.; BGHZ 128, S. 204 ff.; 133, S. 271 ff.

stellt sich die Frage, ob dieser anders geschützt ist als der Eigentümer, nämlich nur durch Art. 12 Abs. 1 GG, oder wie ein Eigentümer, in dem man seine privatrechtlich gewährte Nutzungsmöglichkeit zu einem verfassungsrechtlichen Eigentumsrecht aufwertet.⁵² Es spricht einiges dafür, ihm nur den Schutz des Art. 12 Abs. 1 GG zukommen zu lassen. Andererseits könnte auch sein schuldrechtlicher Anspruch auf Gebrauch der Sache und Fruchtziehung, der sich ja gerade vom Eigentümer herleitet, sich als eine Abspaltung aus dem Recht darstellen, das von Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG geschützt wird. Dies könnte dazu führen, dass neben den Schutz handlungsbezogener Grundrechte immer auch der Schutz aus Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG treten würde. Ähnlich verhält es sich, wenn die Nutzung eines Grundstück durch gesundheitsschädigende Emissionen einer nahegelegenen Kläranlage beeinträchtigt wird.⁵³ Im Vordergrund steht die Gesundheitsbeeinträchtigung, die den Betroffenen zwingt, bestimmte Maßnahmen zu ergreifen, um der Beeinträchtigung zu entgehen. Die Beeinträchtigung der Gesundheit führt aber auch zu einer Beeinträchtigung der Nutzbarkeit des Eigentumsobjekts.⁵⁴

Allerdings fragt sich, ob dieser »parallele« Eigentumsschutz eine qualitative Verbesserung der Rechtsposition des Betroffenen bewirkt oder ob nicht der Schutz der Nutzung aus Art. 12 Abs. 1 oder der Gesundheit aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG für Eigentümer und Nichteigentümer gleichermaßen ausreichend ist. Ein Anhaltspunkt für diese Auffassung könnte sein, dass in Rechtsprechung und Literatur durchgängig danach unterschieden wird, ob die Nutzungsbeschränkung ein mobiles oder ein immobiles Eigentumsobjekt betrifft.⁵⁵ Eine Differenzierung, die im Hinblick auf die je einheitlich zu verwendenden Eigentumsbegriffe des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG (vermögenswertes Recht) und des § 903 Satz 1 BGB (Sache) nicht zu überzeugen vermag. Möglicherweise lassen sich Gründe dafür finden, das Grundeigentum besonders zu privilegieren.⁵⁶ Diese Gründe wären allerdings zu nennen und in Anbetracht der insoweit einheitlichen und eindeutigen Begrifflichkeiten in Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG und § 903 Satz 1 BGB zu positivieren.⁵⁷

Nimmt man die Nutzungen vom Eigentumsschutz aus, muss die Frage beantwortet werden, worin das Privileg des Eigentümers gegenüber dem Nichteigen-

⁵² So wohl das BVerfGE 89, S. 1ff.

⁵³ Vgl. den BGHZ 91, S. 20ff. zugrundeliegenden Sachverhalt.

⁵⁴ So müssen die Fenster geschlossen bleiben, das Betreten des Gartens ist nicht möglich etc.

⁵⁵ Vgl. *Wieland*, in: Dreier, GG Bd. 1, Art. 14, Rn. 150; *Jarass/Pieroth*, GG, Art. 14 Rn. 4; *Pieroth/Schlink*, Staatsrecht II, Rn. 982f.; *Bryde*, in: von Münch/Kunig, GG Bd. 1, Art. 14 Rn. 113.

⁵⁶ Eine Privilegierung, die etwa *Wieland*, in: Dreier, GG Bd. 1, Art. 14 Rn. 31 veranlasst, in § 903 Satz 1 BGB nicht mehr allgemein Sachen, sondern nur noch Grundstücke als gesetzliches Leitbild des Eigentumsschutzes zu sehen. *Wendt*, Eigentum und Gesetzgebung, S. 196 verlangt den besonderen Schutz des Sacheigentums durch Art. 14 GG, weil dies traditionell einen besonderen Stellenwert habe.

⁵⁷ Vgl. §§ 12, 65 I. 8. Pr.ALR.

tümer besteht oder ob der Eigentümer gegenüber dem Nichteigentümer möglicherweise sogar benachteiligt wird, weil ihn besondere Pflichten, z. B. die polizeiliche Zustandshaftung für sein Eigentumsobjekt treffen.⁵⁸ Für die Ausnahme der Nutzungen von Eigentumsobjekten vom verfassungsrechtlichen Eigentumschutz könnte sprechen, dass wegen Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG der Schutzbereich des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG normativ geschaffen, bestimmt oder geprägt wird.⁵⁹ Folgt man diesem Gedanken, liegt es nahe, Nutzungen nur in dem Fall als geschützt anzusehen, in dem der Gesetzgeber dies normativ bestimmt hat. Tatsächlich hat der Gesetzgeber auch eine Reihe von Nutzungen, insbesondere Verwertungshandlungen normativ gefasst und bestimmten Personen zugeordnet.⁶⁰ Umgekehrt hat der Gesetzgeber auch bestimmte Nutzungen der Privatrechtssphäre entzogen.⁶¹ Daraus könnte man schließen, dass all diejenigen Nutzungsmöglichkeiten, die keine normative Regelung erfahren haben, nicht in den Schutzbereich des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG fallen. Man könnte allerdings § 903 Satz 1 BGB die normative Regelung entnehmen, dass alle möglichen Nutzungen eines Eigentumsobjekts grundsätzlich als Eigentum geschützt sind.⁶² Andererseits könnte § 903 Satz 1 BGB auch nur so zu verstehen sein, dass er die Nutzungsmöglichkeiten dem Eigentümer und niemand anderem zuordnet, aber gerade keine Entscheidung darüber trifft, ob eine Nutzungsmöglichkeit selbst Eigentum ist. Dafür könnte sprechen, dass § 12 I. Theil 8. Titel Pr. ALR im Gegensatz zu den Bestimmungen des BGB ausdrücklich den Grundsatz aufstellte, dass alle vorteilhaften Nutzungen grundsätzlich vom Eigentumsrecht umfasst sein sollten und dass § 65 I. Theil 8. Titel Pr. ALR bestimmte, dass jeder Eigentümer grundsätzlich befugt sei, seinen Grund und Boden mit Gebäuden zu besetzen oder sein Gebäude zu verändern. Hier wird eine Nutzungsmöglichkeit des Grundeigentums dem Eigentümer zugewiesen und inhaltlich in den §§ 66 – 82 I. Theil 8. Titel Pr. ALR konkretisiert.

⁵⁸ Vgl. OVG Koblenz, DÖV 1998, S. 162ff.

⁵⁹ Vgl. *Wieland*, in: Dreier, GG Bd. 1, Art. 14 Rn. 21, 30; *Pieroth/Schlink*, Staatsrecht II, Rn. 960; *Burgi*, Die Enteignung durch teilweisen Rechtsentzug als Prüfstein für die Eigentumsdogmatik, in: NVwZ 1994, S. 527 (529); *Eschenbach*, Der verfassungsrechtliche Schutz des Eigentums, S. 547; *steinberg/Lubberger*, Aufopferung – Enteignung und Staatshaftung, S. 56; *Chlosta*, Der Wesensgehalt der Eigentumsgewährleistung, S. 20; *Kube*, Eigentum an Naturgütern, S. 33.

⁶⁰ So z. B. den Schutz der Immaterialgüterrechte und der Firmenkennzeichen; §§ 14–19 MarkenG; § 12 BGB; §§ 9, 10 PatG; § 11 GebrauchsmusterG; § 10 SortenschutzG; §§ 1, 5, 14, 14a GeschmacksmusterG; §§ 11–27 UrhG, vgl. dazu umfassend: *Fechner*, Geistiges Eigentum und Verfassung, insb. S. 186ff.

⁶¹ Vgl. §§ 1 Abs. 3, 2, 3, 31 Abs. 2 WHG; §§ 3, 6 BBergG; dazu *Wieland*, Die Konzessionsabgaben, S. 166ff.

⁶² In diesem Sinne argumentiert *Burgi*, Die Enteignung durch teilweisen Rechtsentzug als Prüfstein für die Eigentumsdogmatik, in: NVwZ 1994, S. 527 (530f.). In diesem Sinn kann auch die oben dargestellte *Gondelbahmentscheidung* des Bundesverfassungsgerichts verstanden werden; vgl. auch BGH, NJW 1993, S. 457ff.

Sachverzeichnis

- Abbaugebot 49
- Abfälle 184
- Abgaben 31, 52
- Administrativenteignung 219, 227
- Affektionsinteresse 7
- Aktueller Rentenwert 29
- Allgemeines Persönlichkeitsrecht 93
- Allgemeinwohl, siehe Gemeinwohl
- Alteigentümer 144, 145, 175, 235
- Altlast 6, 48, 152
- Amtshaftung 302
- Aneignung fremder Arbeit 91
- Angemessenheit, siehe Verhältnismäßigkeit
- Angewiesenheit 18, 40, 41, 56, 74, 81, 109, 140, 145, 163, 179, 188, 190, 191, 199, 205, 298
- Anlagenbetreiber 276, 283, 285
- Anliegergebrauch 39, 41, 82, 281, 296
- Anliegerrecht 40
- Anschluss- und Benutzungszwang 51, 225
- Anteileigentum 194
- Anwartschaft 54
- Anzeigevorbehalt 272
- Arbeit 87, 88, 91, 150, 252
- Arbeitnehmer 196, 258
- Arbeitskraft 54
- Arbeitsteilung 97, 144, 145, 150, 151, 183, 202, 252, 261
- Arbeitstheorie 87, 88, 97
- Armut 91
- Auferlegung von Geldleistungspflichten 32
- Aufopferung 7, 69, 211, 222, 223, 242, 244, 245, 248
- Aufopferungsanspruch 162, 292
- Aufopferungsentzignung 208
- Ausgleichspflichtige Inhaltsbestimmung 7, 213, 214, 215, 241, 244
- Ausschlussrecht 78, 93, 113, 179
- Außenbereich 282

- Baufreiheit 82, 185, 272, 283
- Baugebot 6, 48
- Bauleitplanung 272, 291

- Bauverbot 272, 273
- Bebaubarkeit 2, 36, 210, 234, 272
- Bebauungsplan 239, 242, 280
- Bedürfnis 77, 124, 152, 166, 268
- Bedürfnisbefriedigung 125, 128, 152, 253, 255, 261, 264, 265
- Bedürfnisprüfung 283
- Befreiung vom Bauverbot 272
- Befriedungsfunktion 103
- Beihilfe 305, 307
- Benutzung 47, 89
- Benutzungsanspruch 56
- Bergschätze 240
- Berufsausübungsregel 68, 185, 284, 289, 290
- Berufsausübungsverbot 52
- Berufsfreiheit 149, 158, 275, 284, 291
- Beschränkt persönliche Dienstbarkeit (als Enteignung) 3, 226, 227
- Beseitigung 279
- Besitz 116
- Besitzrecht des Mieters 193
- Besitzverhältnisse 102, 119, 168
- Besonderer Bedarf 106
- Bestandsgarantie 18, 57, 119, 204, 207, 218, 238, 240
- Bestandsinteresse 180
- Bestandskraft 281, 294, 310
- Bestandsschutz 11, 28, 30, 39, 55, 76, 80, 96, 104, 134, 136, 144, 145, 146, 149, 159, 164, 177, 180, 202, 234, 250, 271, 274, 287, 289, 294, 295, 297, 310
- Bestimmungsgewalt 81
- Betreiberpflichten 278, 281
- Betretungsrechte 229, 304, 307, 310
- Betriebliche Herkunft 24
- Betriebliche Leistung 25
- Betriebsschließung 185
- Bewirtschaftungsermessen 281
- Bewirtschaftungsumfang 291
- Bezirkschornsteinfegergesetzentscheidung 15
- Billigkeitsentschädigung 93
- Bindung des Gesetzgebers 8

- Blüchermuseum 43
 Boden 125, 251, 268
 Bodennutzung, siehe Nutzung von Immobilien
 Bodenreform 132, 134, 168, 174, 256, 257
- Chance 40, 57, 92, 158, 193
 Daseinsvorsorge 27, 51, 80, 119, 149, 227, 251, 262, 264
 Dekartellierung 132
 Demokratie 100, 102
 Demokratieprinzip 101, 120
 Demokratischer Sozialismus, siehe Wirtschaftsdemokratie
 Denkmalschutz 43, 49
 Dezentralität 64, 152, 177
 Drittwirkung von Grundrechten 64, 189, 191, 194, 197, 199
 Duldungspflicht 49, 162, 226, 232, 271, 285, 286
 Durchbrechung der Eigentumsordnung 215
- Effizienz 64, 96, 97, 200
 Eigenbedarf 190
 Eigene Leistung 15, 16, 18, 19, 20, 22, 26, 27, 28, 29, 30, 34, 38, 74, 78, 88, 90, 96, 97, 118, 149, 150
 Eigennutzung, siehe Nutzung
 Eigentum als Menschenrecht 60, 78, 147, 148
 Eigentum als Rechtsinstitut 57ff. 60
 Eigentumsbeschränkung 185
 Eigentumskräftig verfestigte Anspruchsposition 39
 Eigentumsrecht, siehe Verbotsrecht
 Eigentumszweck 1, 55ff.
 Eigenverantwortung 17, 29, 33, 56, 61, 118, 193, 204
 Eigenwert des Menschen 114
 Eingerichteter und ausgeübter Gewerbebetrieb 31, 36, 51, 53
 Einigungsvertrag 171
 Einrichtungsgarantie 58, 63
 Einsichtiger Eigentümer 209
 Einziehung 164, 257
 Emission 9, 110, 268, 300
 Emissionsplanung 287
 Emissionsvermeidung 303
 Entdeckungsverfahren 73, 130
 Enteignender Eingriff 7, 69, 242, 292
 Enteignung 3, 4, 5, 7, 47, 51, 52, 53, 60, 69, 70, 90, 163, 172, 173, 174, 187, 199, 207, 211, 212, 215, 216, 222, 231, 233, 236, 237, 267, 273, 290
 Enteignungsgleicher Eingriff 7, 69, 292
 Entfaltungsinteresse 180, 204
 Entflechtung 132, 168
 Entschädigung 75, 161, 175, 216, 236, 239, 245, 250, 263, 288, 292, 295, 310
 Entschädigungsanspruch 218
 Entschädigungspflicht 5, 12, 214
 Entsorgung 50
 Entwidmung 40
 Entzug von Teilrechten als Enteignung 223, 225
 Entzug 75, 95, 139, 160, 161, 163, 212, 218, 223, 231, 233, 235, 245, 257
 Erbrachte Arbeit, siehe eigene Leistung
 Erdrosselnde Wirkung 35
 Erfinderische Tätigkeit 22
 Erholung 268, 304
 Erholungsfunktion 111
 Erschließungsfunktion 41
 Ertragsschutz 33
 Erwerb 26, 36, 55, 56, 83, 274, 284
 Erworbenes 16, 36, 37, 56, 65, 81, 83, 103, 119, 149, 150, 274, 284
 Euratom 251
 Euthanasie 113
 Evolution 72, 86
 Existenzielle Bedeutung 28, 30, 81, 97, 123, 127
 Existenzminimum 31
 Existenzsicherung 105, 106, 123, 143, 183, 196
 Exklusivität 37, 43, 44
 Externe Effekte 261
- Faktische Einwirkung
 Feldmühle-Entscheidung 220
 Fernwirkung von Emissionen 302,
 Flurbereinigung 273
 Formaler Enteignungsbegriff
 Freie Güter 89
 Freiheit 66, 72, 80, 99, 111, 116, 118, 126, 137, 140, 142, 143, 166, 180, 204, 233, 254, 260, 262, 263, 267, 270, 271, 276, 292
 Freiheitsbeschränkung 22, 72, 108, 137, 229, 271, 282, 289
 Freiraumthese 280, 281
 Freizeitmobilität 110
 Freizügigkeit 263
 Fürsorge 29, 94
- Galgenbergentscheidung 4
 Gebrauchsmöglichkeit, siehe Nutzung
 Gefährdungshaftung 302

- Gefahrenabwehr 251, 277, 287
- Gefahrenverdacht 286
- Geld 142, 143
- Gemeineigentum 249, 253, 255
- Gemeingebrauch 281, 296
- Gemeingut 21
- Gemeinlastprinzip 304
- Gemeinnützigkeit 203
- Gemeinschaftseigentum 77
- Gemeinwirtschaft 249, 250, 253, 254
- Gemeinwohl 42, 179, 180, 182, 188, 189, 219, 223, 225, 231, 234, 236, 271
- Genehmigungsanspruch 277
- Gerechtigkeit 103, 105
- Geronnene Arbeit 55, 80
- Geronnene Freiheit 55, 80, 143, 144
- Geschäftswert 24
- Gesellschaftsordnung, siehe Wirtschaftsordnung
- Gesetzesabhängigkeit des Eigentums 38, 54, 89
- Gesetzesvorbehalt 66
- Gesundheit 9, 54, 150, 232, 272, 295, 308
- Gewährleistungsfunktion 99, 100
- Gewaltmonopol 136
- Gewässerbenutzung 274f. 296
- Gewerbetätigkeit 68, 275
- Gewerbeuntersagung 185
- Gewinnerzielungsabsicht 253, 254
- Gondelbahnentscheidung 3,4, 226
- Grunddienstbarkeit als Enteignung 224, 226
- Grundrechte 103, 262
- Gute fachliche Praxis 274, 275
- Güterbeschaffung 208, 213, 215, 216, 217, 220, 224, 226, 227, 228, 230, 231, 235, 238, 245, 260, 267, 273
- Güterknappheit 166, 300
- Güternutzung 267
- Güterströme 112
- Güterverteilung 82, 85, 147
- Gütevorstellung, siehe Image
- Gutgläubiger Erwerb 236

- Haben 89
- Hamburger U-Bahn 226
- Handlungsfreiheit, sie Freiheit
- Handlungsgebot, siehe Handlungspflicht
- Handlungsmöglichkeit 111, 123, 139, 140, 193, 260, 276
- Handlungspflicht 47, 48, 50, 51, 52, 84, 153, 177, 270
- Handlungsrecht 21, 22, 25, 37, 77, 90, 94, 96, 111, 192, 224, 271, 304
- Handlungsverantwortlicher 300
- Herrrenlose Güter 90
- Herrschaftsbelieben 58

- Image 25, 91, 92
- Immanenztheorie 200
- Immateriälgüterrecht 25, 157, 238
- Immissionen 184, 300, 301, 305, 306
- Immissionsbelastung 287
- Immissionsgrenzen 308
- Immissionsschutzrecht 277
- Individualität 64
- Inhaltsbestimmung 3, 8, 43, 47, 48, 70, 189, 199, 201, 210, 213, 217, 227, 231, 238, 239, 249, 260, 265, 273, 306
- Institutsgarantie als Schranken-Schranke 66
- Institutsgarantie 59, 60, 62, 71, 72, 209
- Investiertes Kapital, siehe eigene Leistung
- Investition 139, 144, 243, 290
- Investitionsvorranggesetz 171

- Junktimklausel 228, 237, 244

- Klassischer Enteignungsbegriff 208, 216
- Knappe Güter 94, 123
- Kommerzialisierung 92, 93
- Kompensationsregelung 299, 309
- Konfiskation 169, 170, 256
- Konkurrenz, siehe Wettbewerb
- Kontrolle wirtschaftlicher Macht 261
- Kontrollerlaubnis 272, 275, 278
- Kündigungsschutz 196

- Landesgrundrechte 198
- Landschaftspflege 275
- Landschaftsschutzgebiet 215, 241
- Landschaftsverbrauch 90, 112
- Landwirtschaftliche Nutzung 110
- Lärm 90
- Lastenausgleich 174
- Lastengleichheit 30, 34, 53, 69, 104, 304, 306, 308
- Lebensgestaltung 17, 29, 33, 95, 106
- Lebensunterhalt 93, 106
- Legislativenteignung 219
- Leistungsgrundrecht 193, 196
- Leistungsschutz, wettbewerbsrechtlicher 11
- Leistungsschutzrechte 92
- Leistungswettbewerb 83
- Lohnersatzfunktion 29
- Luftreinhaltepläne 302, 308
- Luftverunreinigung 300

- Macht 80, 124
 Machtmissbrauch 130
 Mangel, siehe Bedürfnis
 Marke, siehe Warenzeichen
 Markt 76, 215, 219, 235
 Marktintern 219, 220
 Marktkonform 220
 Marktstarkes Unternehmen 46
 Marktveranstalter 99, 183, 219
 Marktversagen 219
 Marktwert 5, 32, 76, 83, 158, 165, 166, 290
 Marktwerttheorie 91, 92
 Marktwirtschaft 126, 130
 Materieller Rechtsstaat, siehe Sozialstaatsprinzip
 Menschenbild 117
 Menschengehalt von Normen 84
 Menschenwürde 61, 71, 115, 117, 119
 Menschenwürdekern 70, 71, 114
 Menschenwürdiges Dasein 106
 Mietbesitz 54
 Mietrecht 190, 192
 Missbrauch des Eigentumsrechts 188
 Missbrauchsverbot 130, 257
 Mitbenutzung 164
 Mitbestimmung 133
 Mitbestimmungsurteil 194
 Monopol 22, 25, 44, 51, 130, 163, 179, 219, 229
 Montanmitbestimmung 168
 Montanunion 168
- Nachahmung 86
 Nachbar 277, 278
 Nachhaltigkeit 299
 Namensfunktion der Marke 24
 Nassauskiesungsentscheidung 7, 74, 211
 Nationalisierung 256
 Naturgenuss 229, 301
 Natürliche Lebensgrundlagen 110
 Natürliche Ressourcen 95
 Naturschätze 251
 Naturschutz 224, 275, 289
 Naturschutzgebiet 241, 241
 Neuregelung von Eigentumsrechten 240, 241, 250
 Normierte Freiheit 118
 Normierte Wirklichkeit 103, 115
 Notstandsrecht 222, 229, 240
 Nudum jus 230, 231
 Nutzenmaximierung 95
 Nützlichkeit, siehe Effizienz
 Nutzung eines Eigentumsobjekts siehe Nutzung von Immobilien 3, 9, 269, 270
 Nutzung von Mobilien 3
 Nutzung 1, 4, 21, 32, 35, 37, 39, 43, 44, 45, 49, 75, 82, 86, 95, 96, 97, 111, 136, 138, 140, 141, 152, 156, 162, 167, 182, 217, 225, 231, 235, 239, 268, 273, 274, 277, 288, 289, 290, 292
 Nutzung, Schutz von 9, 11
 Nutzungsbeschaffung, siehe Güterbeschaffung
 Nutzungsbeschränkung 52, 75, 124, 166, 215, 242, 245, 274, 292, 310
 Nutzungsmöglichkeit 1, 10, 11, 75, 83, 165, 207, 211, 239, 243, 301
 Nutzungspflicht, siehe Handlungspflicht
 Nutzungsrechte, siehe Handlungsrechte
 Nutzungsverwaltung 112
 Nutzungszuteilung 258
- Obdachlose 42
 Objektformel 71
 Objektive Werteordnung 58, 63, 64, 65
 Offene Vermögensfragen 171
 Offenhaltungsfunktion 183, 189
 Öffentliche Aufgabe 212
 Öffentliche Güter 89, 298
 Öffentliche Last 226, 227
 Öffentliche Ordnung 64
 Öffentliche Sache 269, 298, 304
 Okkupationstheorie 85, 86, 91
 Ökologie 268
 Ökonomie 268
 Ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft 274
 Ordoliberalismus 130
- Patentfähigkeit 23
 Patentrecht 22
 Personal Bezug 195
 Personalismus 109, 120, 180, 197, 305
 Persönliche geistige Schöpfung 20
 Pflichtexemplarentscheidung 7, 66, 214, 242
 Planfeststellung 279, 282
 Planwirtschaft, siehe Zentralverwaltungs-wirtschaft
 Politisches Unwerturteil 257
 Polizeigefahr 153
 Polizeipflicht 112, 160, 187
 Prävention, siehe Vorsorge
 Präventionsfunktion 184, 189
 Prima Occupatio 85, 86
 Primärer Rechtsschutz 74, 75
 Privatnützigkeit 2, 17, 27, 34, 53, 54, 59, 74, 189, 199, 230, 300

- Privatrechtsordnung 61
 Privilegien 101
 Produktionsfaktoren 252
 Produktionsmittel 252
 Produktverantwortung 50
 Property Duty 96
 Property Rights Theorie 94, 95, 96
 Property Rights 94, 95, 96
 Property 81, 87, 112
 Prostitution 94
 Punitive damages 93
 Pursuit of Happiness 97, 116, 155

 Qualitätsnormen 308

 Rationalität 96
 Realakt 219
 Recht auf Arbeit 183, 196
 Recht auf Eigentum 18, 78, 108
 Recht auf Naturgenuss 190, 196
 Rechtssicherheit 84, 92, 95, 115, 136, 155,
 164, 211, 246
 Rechtsstaat 100, 103, 120
 Rechtsstaatsprinzip 103, 104, 172, 176, 218,
 308
 Rekultivierung 48
 Rentenrecht 54
 Rentenversicherung 27, 216
 Repressives Verbot 281, 296
 Ressourcen 89, 97
 Ressourcenbewirtschaftung 282
 Restitution 171, 172, 174, 175
 Rücksichtnahmegebot 155, 194
 Rückwirkungsverbot 104

 Sachbeschädigung 166
 Sacheigentum 15, 62, 72, 135, 216
 Sachherrschaft 81, 129
 Salvatorische Klausel 7, 214, 246
 Schadenersatz 92, 218
 Schädliche Umwelteinwirkung 275, 277,
 286, 294, 295, 302
 Schleichbezug 45
 Schranke 59, 199
 Schranken-Schranke 66
 Schutzbereich 77
 Schutzpflichten 65, 112, 298
 Schwerekriterien 231
 Sekundärer Rechtsschutz 75
 Selbstbestimmung 23, 26, 35, 45, 47, 61, 63,
 64, 67, 84, 90, 94, 105, 114, 115, 116, 117,
 118, 119, 120, 126, 127, 134, 141, 147, 151,
 154, 180, 181, 183, 185, 188, 189, 194, 201,
 234, 260, 261, 272, 291, 292

 Sexuelle Selbstbestimmung 94
 Sicherheit 27, 97, 99, 118, 126, 143, 151, 180
 Sicherung eines Freiraums im vermögens-
 rechtlichen Bereich 118
 Sittenwidrigkeit 64
 Situationsgebundenheit 200, 209, 283
 Solidarität 28, 116, 119
 Sonderopfer 51, 69, 210
 Souveränität 101
 Sozialadäquanz 305, 309
 Sozialbindung 7, 23, 42, 47, 54, 77, 78, 83,
 90, 91, 120, 134, 145, 163, 179, 182, 185,
 188, 190, 193, 197, 199, 200, 201, 202, 203,
 204, 205, 210, 232, 238, 240
 Soziale Funktion 91, 190, 194, 195, 200, 203
 Soziale Gerechtigkeit 126
 Soziale Grundrechte 106, 205
 Soziale Marktwirtschaft 135, 171
 Sozialer Bezug 18, 148, 190, 194, 203
 Sozialhilfe 116
 Sozialisierung, siehe Vergesellschaftung
 Sozialnützigkeit, siehe Sozialbindung
 Sozialstaatsprinzip 99, 105, 107
 Staatliche Bewirtschaftung 280
 Staatliche Verteilung 294
 Staatsaufgabe 98, 251
 Staatseigentum 256
 Staatsgewalt 98, 99, 100, 174
 Staatshaftung 211, 218, 303
 Staatshaushalt 245, 246
 Staatsorganisationsnormen 100
 Staatsverantwortung 204
 Staatsvertrag 171
 Staatszielbestimmung 100
 Staatszweck 98
 Stand der Technik 278, 282, 286
 Status negativus 84, 256
 Stellplatzpflicht 40
 Steuerlast 85
 Stilllegung 279
 Stoffkreislauf 50
 Störerhaftung 307
 Subjektiv-öffentliches Recht 27
 Subsidiarität 262
 Substanz, des Eigentumsobjekts 12, 33, 48,
 49, 50, 83, 139, 159, 162, 290
 Subvention 234

 Teileneignung 229
 Teilhaberecht 110, 263
 Tradition 15, 60, 61, 62
 Transaktionskosten 95, 96
 Treuhandgesetz 171

- Übergangsgerechtigkeit 21, 75
- Übergangsregelung 21
- Übernahmeanspruch 232
- Umlageverfahren 29
- Umlegung 273
- Umverteilung 81, 108, 109, 148, 161, 170, 193, 209, 256
- Umweltbedingungen 97
- Umweltgüter 298, 306
- Umweltmedien 89, 90
- Umweltressourcen 110, 111, 280
- Umwelttrisiken 186
- Umweltschutz 268
- Umweltstaat 110, 181
- Umweltverschmutzung 269
- Ungleichbehandlung 233
- Ungleichzeitigkeit 173
- Universelles Herrschaftsrecht 61
- Unternehmen 195
- Unternehmenskennzeichen 24
- Unternehmerische Leistung 46, 83
- Unzumutbarkeit, siehe Verhältnismäßigkeit
- Urheberrecht 20

- Verantwortung 117, 128, 152, 154, 204
- Verbotsrecht 42, 43, 46, 77, 136, 137, 138, 139, 140, 144, 153, 157, 160, 167, 169, 176, 177, 182, 186, 197, 202, 217, 267, 270, 309
- Verbotsrechtstheorie 137, 139, 243, 244, 248, 269, 283, 284, 297, 299
- Verfall 164, 257
- Verfügungsbefugnis 2, 17, 18, 27, 42, 48, 53, 54, 59, 74, 94, 127, 195
- Verfügungsrechte, siehe Handlungsrechte
- Vergesellschaftung 12, 70, 81, 89, 112, 129, 131, 134, 161, 168, 170, 249, 250, 251, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 262, 264, 265, 267, 273
- Verhaltensspielräume 44
- Verhältnismäßigkeit 8, 28, 34, 51, 53, 58, 67, 69, 71, 104, 144, 160, 212, 231, 232, 233, 235, 238, 243, 244, 247, 248, 273, 274, 292, 296, 297
- Verkehrssicherheit 164
- Verkehrssicherungspflicht 307
- Verkehrswege 268
- Verlässlichkeit, siehe Vertrauensschutz
- Verkehrbarkeit von Gütern 86, 87, 89
- Vermietung 140
- Vermögen 31, 32, 34, 38, 47, 50, 52, 53, 57, 76, 142, 143, 186
- Vermögensbeschränkung 267
- Vermögensgesetz 171, 175
- Vermögensminderung 6
- Vermögensrechtlicher Bereich 56
- Vermögensschaden 93
- Vermögenswert 5, 26, 36, 41, 54, 76, 92, 195
- Vermögenswertes Recht 2, 52, 53, 77, 191
- Versagungsermessens 279, 280, 285
- Verschmutzungspotenzial 309
- Verschmutzungsrecht 286, 309
- Versorgungsanspruch 256
- Versorgungsstatus 193
- Vertragsbruch 46
- Vertragsfreiheit 221
- Vertragstreuer Mieter 191
- Vertrauensschutz 11, 26, 30, 31, 49, 51, 55, 68, 76, 84, 92, 99, 102, 104, 120, 136, 143, 144, 145, 148, 149, 150, 159, 164, 165, 175, 177, 183, 184, 202, 232, 234, 238, 239, 249, 281, 295, 296, 297, 310
- Vertreibung 169
- Vertriebsbindungssystem 45
- Verunstaltungsverbot 155
- Verursacherprinzip 304, 306
- Verwertbarkeit 25
- Verwertungsbefugnis, siehe Verwertungsrecht
- Verwertungsrecht 19, 22, 25, 26
- Volkseigentum 255, 256
- Volkssouveränität 101
- Vor-rechtsstaatliche Vergangenheit 173
- Vorsorge 28, 277, 278, 279, 280, 281, 283, 287, 302, 303, 309

- Wachstumsstaat 108
- Waldschäden 12, 65, 90, 157, 301, 309, 310
- Warenzeichen 24
- Wasserschutzgebietsverordnung 8
- Wasserversorgung 268
- Wertbeeinträchtigung 166, 229
- Wertgarantie 158
- Wertschätzung, siehe Image
- Wesensgehalt 58
- Wesensgehaltgarantie 70
- Wesentlichkeitstheorie 246
- Wettbewerb 23, 123, 126, 127, 130, 138, 181, 294
- Wiederbeschaffung von Eigentumsrechten 174
- Wiedergutmachung 176
- Willkür 102, 104, 151, 161, 169, 182, 237
- Wirtschaftlicher Nutzen 21
- Wirtschaftsdemokratie 129, 133
- Wirtschaftseigentum 255
- Wirtschaftslenkung 109, 133

- Wirtschaftsordnung 61, 71, 79, 80, 82, 89,
103, 125, 126, 130, 159, 167, 171, 250, 254,
258, 261, 262, 264
- Wirtschaftsverfassung 133
- Wohlfahrtsfunktion 99, 100
- Wohlstand 87
- Wohnungseigentum 221, 240
- Zentralverwaltungswirtschaft 128, 167, 261
- Zivilrechtliche Enteignung 164, 220
- Zugangsrechte 45, 163, 182
- Zulassungsanspruch 260
- Zumutbarkeit 79, 141, 160, 161, 187, 212,
216, 274
- Zuordnung des Eigentumsobjekts 33, 34, 48,
55, 136, 218, 290
- Zustandsverantwortlichkeit 6, 10, 153, 154,
181, 186, 187, 188, 222, 267, 300
- Zuverlässigkeit 278
- Zwangsbenuztung 42
- Zwangskauf 217
- Zwangskontrakt 216, 219, 220
- Zwangsversteigerung 164, 221
- Zweck des Staates 88
- Zweckmäßigkeit 70

Jus Publicum

Beiträge zum Öffentlichen Recht

Alphabetisches Verzeichnis

- Axer, Peter*: Normsetzung der Exekutive in der Sozialversicherung. 2000. *Band 49*.
- Bauer, Hartmut*: Die Bundestreue. 1992. *Band 3*.
- Böhm, Monika*: Der Normmensch. 1996. *Band 16*.
- Bogdandy, Armin von*: Gubernative Rechtsetzung. 1999. *Band 48*.
- Brenner, Michael*: Der Gestaltungsauftrag der Verwaltung in der Europäischen Union. 1996. *Band 14*
- Burgi, Martin*: Funktionale Privatisierung und Verwaltungshilfe. 1999. *Band 37*.
- Claasen, Claus Dieter*: Die Europäisierung der Verwaltungsgerichtsbarkeit. 1996. *Band 13*.
- Danwitz, Thomas von*: Verwaltungsrechtliches System und Europäische Integration. 1996. *Band 17*.
- Detterbeck, Steffen*: Streitgegenstand und Entscheidungswirkungen im Öffentlichen Recht. 1995. *Band 11*.
- Di Fabio, Udo*: Risikoentscheidungen im Rechtsstaat. 1994. *Band 8*.
- Enders, Christoph*: Die Menschenwürde in der Verfassungsordnung. 1997. *Band 27*.
- Epping, Volker*: Die Außenwirtschaftsfreiheit. 1998. *Band 32*.
- Felix, Dagmar*: Einheit der Rechtsordnung. 1998. *Band 34*.
- Gröschner, Rolf*: Das Überwachungsrechtsverhältnis. 1992. *Band 4*.
- Gross, Thomas*: Das Kollegialprinzip in der Verwaltungsorganisation. 1999. *Band 45*.
- Häde, Ulrich*: Finanzausgleich. 1996. *Band 19*.
- Heckmann, Dirk*: Geltungskraft und Geltungsverlust von Rechtsnormen. 1997. *Band 28*.
- Hermes, Georg*: Staatliche Infrastrukturverantwortung. 1998. *Band 29*.
- Hösch, Ulrich*: Eigentum und Freiheit. 2000. *Band 56*.
- Holznapel, Bernd*: Rundfunkrecht in Europa. 1996. *Band 18*.
- Horn, Hans-Detlef*: Die grundrechtsunmittelbare Verwaltung. 1999. *Band 42*.
- Huber, Peter-Michael*: Konkurrenzschutz im Verwaltungsrecht. 1991. *Band 1*.
- Ibler, Martin*: Rechtspflegender Rechtsschutz im Verwaltungsrecht. 1999. *Band 43*.
- Jestaedt, Matthias*: Grundrechtsentfaltung im Gesetz. 1999. *Band 50*.
- Kadelbach, Stefan*: Allgemeines Verwaltungsrecht unter europäischem Einfluß. 1999. *Band 36*.
- Korioth, Stefan*: Der Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern. 1997. *Band 23*.
- Kluth, Winfried*: Funktionale Selbstverwaltung. 1997. *Band 26*.
- Lebner, Moris*: Einkommensteuerrecht und Sozialhilferecht. 1993. *Band 5*.
- Lücke, Jörg*: Vorläufige Staatsakte. 1991. *Band 2*.
- Manssen, Gerrit*: Privatrechtsgestaltung durch Hoheitsakt. 1994. *Band 9*.

- Masing, Johannes:* Parlamentarische Untersuchungen privater Sachverhalte. 1998. *Band 30.*
- Morgenthaler, Gerd:* Freiheit durch Gesetz. 1999. *Band 40.*
- Morlok, Martin:* Selbstverständnis als Rechtskriterium. 1993. *Band 6.*
- Oeter, Stefan:* Integration und Subsidiarität im deutschen Bundesstaatsrecht. 1998. *Band 33.*
- Pauly, Walter:* Der Methodenwandel im deutschen Spätkonstitutionalismus. 1993. *Band 7.*
- Publ, Thomas:* Budgetflucht und Haushaltsverfassung. 1996. *Band 15.*
- Reinhardt, Michael:* Konsistente Jurisdiktion. 1997. *Band 24.*
- Rossen, Helge:* Vollzug und Verhandlung. 1999. *Band 39.*
- Rozek, Jochen:* Die Unterscheidung von Eigentumsbindung und Enteignung. 1998. *Band 31.*
- Sackowsky, Ute:* Umweltschutz durch nicht-steuerliche Abgaben. 2000. *Band 53.*
- Schlette, Volker:* Die Verwaltung als Vertragspartner. 2000. *Band 51.*
- Schmidt-De Caluwe, Reimund:* Der Verwaltungsakt in der Lehre Otto Mayers. 1999. *Band 38.*
- Schulte, Martin:* Schlichtes Verwaltungshandeln. 1995. *Band 12.*
- Sobota, Katharina:* Das Prinzip Rechtsstaat. 1997. *Band 22.*
- Sodan, Helge:* Freie Berufe als Leistungserbringer im Recht der gesetzlichen Krankenversicherung. 1997. *Band 20*
- Sommermann, Karl-Peter:* Staatsziele und Staatszielbestimmungen. 1997. *Band 25.*
- Trute, Hans-Heinrich:* Die Forschung zwischen grundrechtlicher Freiheit und staatlicher Institutionalisierung. 1994. *Band 10.*
- Uerpmann, Robert:* Das öffentliche Interesse. 1999. *Band 47.*
- Wall, Heinrich de:* Die Anwendbarkeit privatrechtlicher Vorschriften im Verwaltungsrecht. 1999. *Band 46.*
- Wolff, Henrich Amadeus:* Ungeschriebenes Verfassungsrecht unter dem Grundgesetz. 2000. *Band 44.*
- Volkmann, Uwe:* Solidarität - Programm und Prinzip der Verfassung. 1998. *Band 35.*
- Vofskuble, Andreas:* Das Kompensationsprinzip. 1999. *Band 41.*
- Ziekow, Jan:* Über Freizügigkeit und Aufenthalt. 1997. *Band 21.*

*Einen Gesamtkatalog erhalten Sie gerne von
Mohr Siebeck, Postfach 2040, D-72010 Tübingen.
Aktuelle Informationen im Internet unter <http://www.mohr.de>*

Mohr Siebeck